

**C. 579: „*Episcopi dioecesani, in suo quisque territorio, instituta vitae consecratae formali decreto valide erigere possunt, praevia licentia Sedis Apostolicae scripto data.*“**

**C. 579: „Die Diözesanbischöfe können in ihrem Gebiet nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Apostolischen Stuhls durch förmliches Dekret Institute des geweihten Lebens gültig errichten.“**

**von Martin Rehak**

*In memoriam P. Stephan Haering OSB (1959–2020)*

„*Will this matter a year from now?*“ – Nicht nur in unserer schnelllebigen Zeit ist diese Frage oftmals berechtigt. Die Frage könnte sich auch ein kritischer Beobachter des kirchlichen Zeitgeschehens gestellt haben, nachdem Papst Innozenz III. in der 13. Konstitution des Vierten Laterankonzils von 1215, welche 1234 in die Dekretalensammlung Papst Gregors IX. aufgenommen wurde (vgl. [X 3.36.9](#)), mit deutlichen Worten die Gründung neuer Orden verboten hatte:

*„Ne nimia religionum diversitas gravem in Ecclesia Dei confusionem inducat firmiter prohibemus ne quis de caetero novam religionem inveniat sed quicumque voluerit ad religionem converti unam de approbatis assumat. Similiter qui voluerit religiosam domum fundare de novo regulam et institutionem accipiat de religionibus approbatis. [...] (dt.: Damit nicht eine zu große Vielfalt der Orden zu schwerer Verwirrung in der Kirche Gottes führt, verbieten wir nachdrücklich, dass jemand in Zukunft einen neuen Orden erfindet, sondern wer sich zum Ordensleben hinwenden möchte, hat eine der bereits approbierten Gemeinschaften zu nehmen. Ebenso hat, wer ein Klostergebäude wiedererrichten will, die Regel und Satzung von den approbierten religiösen Gemeinschaften zu empfangen. [...]).“*

Das Verbot fällt in eine Zeit der stürmischen Entwicklung zahlreicher neuer Ordensgemeinschaften mit eigenen Ordensregeln. So hatte beispielsweise Papst Calixt II. im Jahre 1119 die [Carta caritatis](#) (dt. Text [hier](#)) bestätigt, welche gleichsam die Gründungsurkunde der im Kern von benediktinischer Spiritualität geprägten [Zisterzienser](#) darstellt. Im darauffolgenden Jahr gründete Norbert von Xanten den [Orden der Prämonstratenser](#), die als regulierte Chorherren der Ordensregel des Augustinus folgten. Papst Innozenz II. approbierte 1133 die [Consuetudines Cartusiae](#) als Regel der [Kartäuser](#). In die Regierungszeit Innozenz III. fallen sodann die Anfänge von drei der vier klassischen Bettelorden (Mendikantenorden). Für seine Gemeinschaft der Minderen Brüder (heute: [Ordo Fratrum Minorum](#), [Ordo fratrum minorum conventualium](#), [Ordo Fratrum Minorum Capucinatorum](#), [„braune“ [Franziskaner](#), „schwarze“ [Franziskaner \(Minoriten\)](#), [Kapuziner](#)]) hatte Franz von Assisi bereits 1210 eine päpstliche Bestätigung erhalten, so dass der Erste franziskanische Orden vom Verbot von 1215 nicht betroffen war. Die dritte Fassung der [Ordensregel](#) (*regula bullata*) erhielt ihren päpstlichen Segen 1223 von Papst Honorius III. mit der [Bulle Solet annuere](#). Dagegen musste Klara von Assisi, die Gründerin des Zweiten franziskanischen Ordens (*Ordo Sanctae Clarae* aka [Poor Clares](#) [[Klarissen](#)]), lange Zeit um eine eigenständige Ordensregel, in der auch ihr striktes Armutsideal ausdrücklich verankert war, kämpfen; die dazu von ihr selbst verfasste dritte Regel ihrer Gemeinschaft wurde erst 1253 von Papst Innozenz IV. mit der [Bulle Solet annuere](#) bestätigt. Honorius III. approbierte 1216 mit der [Bulle Religiosam vitam](#) die erste Ordensregel des [Ordo Praedicatorum](#) ([Dominikaner](#)). Der besondere Trick dabei war,

dass die dominikanische Regel auf der [Augustinusregel](#) aufbaute, so dass den Bestimmungen des Konzils genüge getan war. Bereits vor 1215 hatte Alberto Avogadro, der damalige lateinische Patriarch von Jerusalem, den auf dem Berg Karmel lebenden Eremiten die [Albertsregel](#) gegeben, die 1226 von Honorius III. für den sich formierenden [Ordo Fratrum Beatissimae Mariae Virginis de Monte Carmelo](#) ([Karmeliten](#)) bestätigt wurde. 1247 erhielt der Orden von Innozenz IV. mit der Bulle *Quem honorem Conditoris* (engl. Text [hier](#)) eine neue Regel. Päpstlicher Initiative verdankt sich schließlich der [Ordo \[Eremitarum\] Sancti Augustini](#) ([Augustiner](#)[eremiten]), nachdem Innozenz IV. zunächst 1244 den Zusammenschluss mehrerer Gemeinschaften von Eremiten in die Wege geleitet und Papst Alexander IV. daraufhin 1256 mit der Bulle [Licet ecclesiae catholicae](#) (lat./it. Text [hier](#)) den Orden geformt hatte.

Vor diesem Hintergrund kann davon ausgegangen werden, dass Innozenz III. mit der 13. Konstitution des IV. Laterankonzils keineswegs die spirituellen Aufbrüche seiner Zeit unterbinden wollte, sondern vielmehr beabsichtigte, einerseits das besondere Charisma der neuen Gründungen zu fördern, andererseits sie an die Tradition der Kirche rückzubinden und so potenziell häretischen Wildwüchsen zu wehren. In diesem Sinne hat etwa auch Thomas von Aquin in seiner theologischen Summe die Frage diskutiert, ob die Vielzahl der Orden erstrebenswert ist (vgl. [S.Th. 2/2, q. 188 art. 1](#)). Mit dem ihm eigenen Realitätssinn kam er zu dem Ergebnis, dass im Bereich der Orden die Einheit im Wesentlichen durch die Bindung an die drei evangelischen Räte gewahrt ist; und es durchaus nützlich sei, wenn unterschiedliche Orden sich unterschiedlichen Zwecken und Gründungscharismen widmen. Um die von manchen befürchtete Verwirrung in der Kirche zu vermeiden, sei ausreichend, dass neue Orden vom Papst approbiert werden müssten. Danach hat zwar erneut das Zweite Konzil von Lyon in seiner 23. Konstitution die Wirkungslosigkeit des Verbots neuer Orden durch das Vierte Laterankonzil beklagt und einen nochmaligen Versuch unternommen, neue Ordensgründungen – mit Ausnahme der Dominikaner, Franziskaner, Karmeliter und Augustiner – zu verbieten (vgl. VI° 3.17.1). Allerdings hat sich dieses Verbot keiner dauerhaften Rezeption erfreut.

Die unmittelbare Rechtsgeschichte des heutigen c. 579 beginnt daher erst mit den „gesetzgeberischen Experimenten“ (eigene Diktion), die Papst Pius X. im Vorfeld der Kodifikation des Kirchenrechts anfangs des 20. Jh. veranstaltet hat; näherhin mit seinem *Motu Proprio Dei providentis* vom 16.07.1905 (vgl. [ASS 39 \[1906\] 344–346](#)). Darin traf der Papst folgende Anordnung:

*„Nullus Episcopus aut cuiusvis loci Ordinarius, nisi habita Apostolicae Sedis per litteras licentia, novam alterutrius sexus sodalitatem condat aut in sua dioecesi condi permittat (dt.: Kein Bischof oder Ortsordinarius wolle eine neue Gemeinschaft, gleich welchen Geschlechts, gründen oder ihre Gründung in seinem Bistum zulassen, außer mit schriftlicher Erlaubnis des Apostolischen Stuhls).“*

Auf dieser Basis hat der pio-benediktinische Kodex von 1917 in can. 492 § 1 erklärt:

*„Episcopi [...] condere possunt Congregationes religiosas; sed eas ne condant neve condi sinant, inconsulta Sede Apostolica; [...] (dt.: Bischöfe [...] können Kongregationen gründen; sie dürfen sie aber weder gründen noch ihre Gründung durch Dritte zulassen, ohne sich mit dem Apostolischen Stuhl beraten zu haben; [...]).“*

In der nachkonziliaren Kodexreform erhielt diese Norm mit c. 579 CIC/1983 folgende Fassung:

*„Episcopi dioecesani, in suo quisque territorio, instituta vitae consecratae formali decreto erigere possunt, dummodo Sedes Apostolica consulta fuerit (dt.: Die Diözesanbischöfe können in ihrem*

Gebiet durch förmliches Dekret Institute des geweihten Lebens errichten, jedoch nur nach Beratung mit dem Apostolischen Stuhl).“

Das Thema der Beratung ist in etlichen Normen des CIC/1983 präsent, wobei bald das Substantiv „*consultatio*“ (vgl. cc. 353 § 2, 501 § 3, 625 § 3, 633 § 1, 633 § 2, 844 § 5), bald das Verb „*consulere*“ (vgl. cc. 407 §§ 1-2, 567 § 1, 595 § 1, 616 § 1, 733 § 1, 830 § 1, 1041 Nr. 1, 1044 § 2 Nr. 2, 1127 § 2, 1184 § 2, 1189, 1355 § 1 Nr. 2, c. 1356 § 2, 1424, 1566), und bald – im Fachausdruck „beratendes Stimmrecht (*suffragium consultativum, votum consultativum*) das Adjektiv „*consultivus*“ (vgl. cc. 443 §§ 3-5, 444 § 2, 450 § 1, 454 § 2, 466, 500 § 2, 514 § 1, 536 § 2, 833 Nrn. 1 u. 4) verwendet wird. Eine Beratung erwartet das kodikarische Recht zudem immer dann, wenn ein Rat („*consilium*“) im Sinne eines Beratungsorgans in Erscheinung tritt. Eine Konsultation des Apostolischen Stuhls sieht der Kodex außer in c. 579 a.F. allerdings nur noch in den beiden prozessrechtlichen Normen des c. 1699 § 2 und des c. 1707 § 3 vor. In beiden Fällen empfiehlt der Gesetzgeber dem für ein Nichtvollzugsverfahren bzw. ein Verfahren zur Todeserklärung zuständigen Diözesanbischof, sich in Fällen, die „besondere Schwierigkeiten in rechtlicher oder moralischer Hinsicht [aufweisen]“ bzw. in „unsicheren und verwickelten Fällen“ mit dem Apostolischen Stuhl zu beraten. Damit ist klar, dass es insoweit um echte Beratung geht, so dass die an sich zuständige Autorität, die sich möglicherweise zum ersten und einzigen Mal in ihrer Amtszeit mit einem derartigen Problemfall konfrontiert sieht, von dem einschlägigen Erfahrungsvorsprung und dem „kulturellen Gedächtnis“ der Römischen Kurie profitiert. In keiner Weise aber hat die in diesen Normen geregelte Beratung des Apostolischen Stuhls den Charakter eines Beispruchsrechts im Sinne des c. 127 § 2 Nr. 2, so dass die weiteren Handlungen des Diözesanbischofs ohne besagte Beratung rechtsunwirksam wären.

Die hiermit einhergehende Unverbindlichkeit der in c. 579 a.F. vorgesehenen Beratung ist offenbar in Rom insbesondere bei der zuständigen Kongregation für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens als misslich empfunden wurden. Sie hat geltend gemacht, dass man vor der Gründung neuer Institute auf diözesaner Ebene zunächst die Originalität des Charismas ebenso wie die Entwicklungsprognose etwaiger Neugründungen prüfen müsse; auf diözesaner Ebene sei hierfür nicht immer das gebotene Unterscheidungsvermögen vorhanden.

Bereits im Mai 2016 hatte daher Papst Franziskus gemäß einem [Rescriptum ex Audientia Ss.mi](#) des Kardinalstaatssekretärs vom 11.05.2016 (vgl. [AAS 108 \[2016\] 696](#)) verfügt, dass mit Wirkung vom 01.06.2016 die in c. 579 vorgeschriebene Konsultation des Apostolischen Stuhls bei der diözesanen Neugründung von Ordensinstituten zur Gültigkeit (*ad validitatem*) verlangt werde.

Am Hochfest Allerheiligen im Jahr des Herrn 2020 hat Papst Franziskus nun mit dem [Motu Proprio Authenticum charismatis](#), welches der Vatikanische Pressesaal am 04.11.2020 veröffentlicht hat, diese zunächst außerkodikarische Rechtsänderung des gesamtkirchlichen Rechts in den Kodex überführt und c. 579 mit Wirkung vom 10.11.2020 den eingangs zitierten Wortlaut gegeben. Die Änderungen sind auf den ersten Blick unscheinbar. Zum einen wird „*dummodo Sedes Apostolica consulta fuerit*“ zu „*praevia licentia Sedis Apostolicae scripto data*“ abgeändert. Es wird also anstelle der Inanspruchnahme einer römischen Beratung eine vorherige schriftliche Genehmigung („*licentia*“) verlangt. Durch die weitere Einfügung der Vokabel „*valide*“ wird unmissverständlich verdeutlicht, dass diese Genehmigung nicht nur zur Erlaubtheit einer diözesanen Ordensgründung verlangt wird, sondern zu deren Gültigkeit.

Allein die Vokabel „*valide*“ – um auf Wendungen mit dem Synonym „*ad validitatem*“ bzw. die Gegenbegriffe „*invalidus*“, „*invalide*“ nicht weiter einzugehen – ist im Kodex mit über 70 Belegstellen breit

vertreten. Die Belegstellen sind dabei interessanter Weise über alle sieben Bücher des Kodex mit Ausnahme des Buches III zum Verkündigungsdienst verstreut. Ebenso ist die Vokabel „*licentia*“ mit rund 80 Belegstellen ein häufig vom Gesetzgeber gebrauchter Ausdruck. Eine Erlaubnis des Apostolischen Stuhls verlangt das kodikarische Recht dabei für folgenden Anlässe: Wechsel der Rituskirche (c. 112 § 1 Nr. 1); Änderungen in Instituten des geweihten Lebens, soweit der *status quo* vom Apostolischen Stuhl approbiert ist (c. 583); Errichtung eines Nonnenklosters (c. 609 § 2); Veräußerungsgeschäfte juristischer Personen des Ordensrechts jenseits der „Romgrenze“ und Vermögenserwerb in besonderen Fällen (c. 638 § 3); Übertritt von einer Lebensgemeinschaft der evangelischen Räte in eine andere, sofern die beide Lebensgemeinschaften verschiedenen Rechtsformen (Religioseninstitut, Säkularinstitut, Gesellschaft des Apostolischen Lebens) zugeordnet sind (cc. 684 § 5, 730, 744 § 2); Erlaubnis für einen Diözesanbischof, Laien zur Trauungsassistenz zu delegieren (c. 1112 § 1); Veräußerung oder Translation von bedeutenden Reliquien (c. 1190 § 2); Veräußerung von Sachen, deren Wert die „Romgrenze“ übersteigt bzw. die künstlerisch oder historisch besonders wertvoll sind (c. 1292 § 2). Damit ist auffällig, dass Erlaubnisvorbehalte zugunsten des Apostolischen Stuhls gehäuft im Ordensrecht begegnen und dort augenscheinlich den Zweck verfolgen, das Charisma der Gemeinschaft sowie die (anfängliche) Berufung des Einzelnen zu einem bestimmten Typus der Lebensgemeinschaft der evangelischen Räte (Religioseninstitut, Säkularinstitut, Gesellschaft des Apostolischen Lebens) zu schützen. Eine explizite Betonung, dass die Erlaubnis des Apostolischen Stuhls zur Gültigkeit der nachfolgenden Handlung erforderlich ist, begegnete dabei bislang nur in cc. 638 § 3, 1190 § 2 und 1292 § 2.

Kann sich die Neufassung des c. 579 nach alledem in das von Papst Franziskus propagierte Rezept einer „heilsamen Dezentralisierung“ (vgl. Papst Franziskus, [Evangelii Gaudium](#), Nr. 16) der Kirche einfügen? Denn anscheinend besteht doch eine erhebliche Spannung zwischen der eingangs der Arenga des Motu Proprio getroffenen Feststellung, den Hirten der Teilkirchen komme das „Urteil über die Kirchlichkeit und die Vertrauenswürdigkeit der Charismen“ zu, und der wenig später folgenden Erklärung, es sei der Apostolische Stuhl, „dem allein das letzte Urteil zusteht“. Dabei ist freilich zu sehen, dass die Initiative für Neugründungen von Ordensgemeinschaften durchaus nach wie vor dezentral bei den einzelnen Diözesanbischöfen verbleibt. Der Apostolische Stuhl sichert sich – je nach Perspektive: jedoch oder nur – ein Vetorecht gegen seines Erachtens verfehlte Neugründungen.

Dazu hat der am 18.11.2020 verstorbene Kanonist und Ordensmann Stephan Haering in seinem letzten Beitrag zum Wissenstransfer aus der akademischen Theologie in Kirche und Gesellschaft, nämlich einem [Interview für das Portal katholisch.de](#), erläutert, dass und inwiefern der Apostolische Stuhl wohl aufgrund schlechter Erfahrungen in der Vergangenheit einen entsprechenden Handlungsbedarf gesehen hat.

In der Tat ist diese Motivlage des Apostolischen Stuhls bereits aus der Begründung zum Reskript von 2016 bekannt und wird erneut in der Arenga des aktuellen Motu Proprio deutlich. Dort wird mit zwei Zitaten aus dem Ordensdekret [Perfectae Caritatis](#) des II. Vaticanums, dort Nr. 19, sowie aus dem nachsynodalen Apostolischen Schreiben [Vita consecrata](#) von Papst Johannes Paul II., dort Nr. 12, auf das Problem hingewiesen, dass „nicht voreilig unzweckmäßige oder kaum lebensfähige Institute entstehen“ sollen und ihrer Errichtung eine kritische Prüfung vorausgesehen muss, „um die Echtheit der inspirierenden Zielsetzung zu prüfen wie auch die übermäßige Vermehrung nahezu gleicher Institutionen zu vermeiden, die die Gefahr einer schädlichen Aufsplitterung in zu kleine Gruppen nach sich ziehen könnte“. Hierzu ließe sich freilich kritisch einwenden, dass aus dieser Problemanzeige an und für sich noch nicht folgt, dass dem Apostolischen Stuhl insoweit Mitsprache und Vetorechte zustehen müssten. Dabei muss auch gar nicht verhehlt werden, dass schon Johannes Paul II. in seinem Schreiben [Vita consecrata](#) in unmittelbarem Anschluss an das obige Zitat erklärte, dass für die offizielle An-

erkennung neuer Formen des geweihten Lebens allein der Apostolische Stuhl zuständig sei; und dazu auch zutreffend auf die Norm des c. 605 verwies. Zu beachten ist an dieser Stelle nämlich der systematische Kontext: Denn sowohl in c. 605 als auch in Nr. 12 von *Vita consecrata* geht es – anders als in c. 579 – nicht um neue Ordensinstitute, sondern um neue Typen des Ordenslebens, jenseits der derzeit bekannten Typologie Religiöseninstitute – Säkularinstitute – Gesellschaften des Apostolischen Lebens.

Zu Recht heißt es daher im Motu Proprio auch, dass die verfügte Rechtsänderung das Ergebnis einer Abwägung ist. Und zwar – wie der Blick in die Rechtsgeschichte zeigt – einer Abwägung, die durchaus auf interessante Parallelen in früheren Epochen der Kirchengeschichte verweisen kann. Nach meinem Dafürhalten ist die getroffene Abwägung im Widerstreit der verschiedensten Interessen der verschiedensten Player und Stakeholder rund um etwaige Ordensneugründungen auch sachgerecht und dürfte insbesondere auch kirchliche Gemeinwohlinteressen angemessen zur Geltung bringen. Zugleich ist das geltende Recht an dieser Stelle eindeutig von Zweckmäßigkeitserwägungen und nicht von (scheinbaren) theologischen Notwendigkeiten geprägt.

An diesem Befund vermag auch die in der Arenga als Argument für die Zuständigkeit des Apostolischen Stuhls nachgeschobene Begründung, dass diözesane Ordensgründungen quasi automatisch von gesamtkirchlicher Bedeutung seien, nichts zu ändern. Denn dieses Argument ist wenig überzeugend. Das für diese These als Autoritätsbeweis angeführte Zitat aus dem [Apostolischen Schreiben zum Jahr des geweihten Lebens](#) von Papst Franziskus, dort III.5, ist dahingehend zu hinterfragen, ob die dortige Redeweise von der „gesamten Kirche“, die durch das geweihte Leben beschenkt ist, tatsächlich die Gesamtkirche als Gegenüber zu den Teilkirchen meint – oder ob Papst Franziskus unter der „gesamten Kirche“ hier in erster Linie das Volk Gottes im Ganzen verstanden hat, wie es folgendes Zitat aus Abschnitt III.2 desselben Schreibens nahelegt:

„Das Jahr des geweihten Lebens betrifft nicht nur die geweihten Personen, sondern die gesamte Kirche. So wende ich mich an das ganze Volk Gottes, dass es sich des Geschenkes immer bewusster werde, das in der Gegenwart vieler Ordensfrauen und -männer besteht; sie sind die Erben großer Heiliger, welche die Geschichte des Christentums bestimmt haben.“